

BTHG und PSG III

- Sachstand und Überblick



A. Entstehung des Gesetzes/ Gesetzgebungsverfahren

B. Gesetzssystematik/ Überblick über die Struktur

C. Überblick über die Änderungen– wann tritt was in Kraft?

D. Ausgewählte Änderungen

E. Fragen und Diskussion

A. Entstehung des Gesetzes/Gesetzgebungsverfahren

- **seit 2004** **Reform der Eingliederungshilfe Thema in der ASMK**

- **27.11.2013:** **Koalitionsvertrag der Bundesregierung:**
 - Schaffung eines modernen Teilhabegesetzes nach den Vorgaben der UN-BRK
 - Keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe
 - Finanzielle Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe
 - 5 Milliarden € zugesagt

- **2014/2015:** **Breiter Beteiligungsprozess in einer AG des BMAS: Länder, Kommunen, Verbände**

- **18.12.2015:** **(interner) Arbeitsentwurf aus dem BMAS macht die Runde**

- **28.06.2016:** **Entwurf des Bundesteilhabegesetz und Pflegestärkungsgesetz III**

- **29.12.2016:** **Verkündung im Bundesgesetzblatt**

- **30.12.2016:** **Inkrafttreten erster Teile des Gesetzes**

- **01.01.2017:** **Inkrafttreten weiterer Teile des Bundesteilhabegesetzes und PSG III**

B. Gesetzssystematik

- das BTHG ist ein sog. **Artikelgesetz** (insges. 26 Artikel)
- Artikel ändern Regelungen in den **verschiedenen Sozialgesetzbücher**
- Änderungen betreffen zudem einschlägige Nebengesetze bzw. Verordnungen
- geändert werden u.a. Regelungen im Bundesversorgungsgesetz, im Umsatzsteuergesetz, der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung, der Frühförderungsverordnung, der Eingliederungshilfe-Verordnung
- **Schwerpunkt** des BTHG ist die **Reform des SGB IX**
- insbesondere die Implementierung der **Eingliederungshilfeleistungen** aus dem SGB XII als „**Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung**“
- der Gesetzgeber spricht davon, dass das SGB IX „**zu einem Leistungsgesetz aufgewertet** wird“

B. Gesetzssystematik

Überblick über die künftige **Struktur des SGB IX**:

Teil 1: Regelung für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen

Teil 1 enthält das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht.

Teil 2: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung

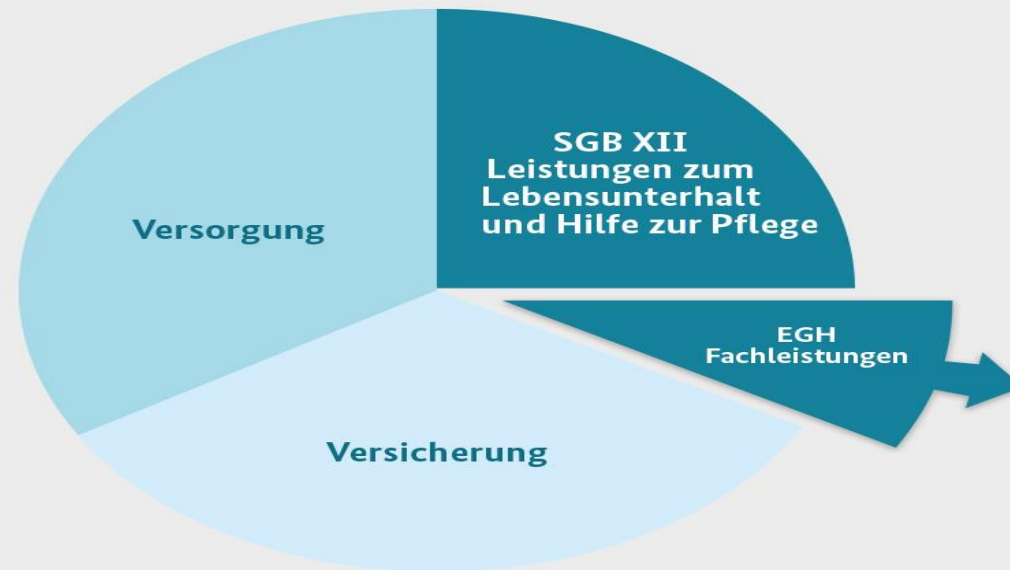
Teil 2 beinhaltet die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe (die sog. Fachleistungen)

Teil 3: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

im Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im SGB IX, Teil 2 geregelt ist.

B. Gesetzssystematik

Mehr Teilhabe durch Ausgliederung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016

B. Gesetzssystematik

- **Systemumstellung: Trennung der Leistungen (01.01.2020)**
- die **Leistungen der Eingliederungshilfe** (sog. Fachleistungen) werden aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgeführt und sind künftig im SGB IX, Teil 2 zu finden

Fachleistungen (SGB IX; Teil 2)



Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilferecht), u.a. Leistungen zur

- Medizinischen Rehabilitation
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Teilhabe an Bildung
- Sozialen Teilhabe

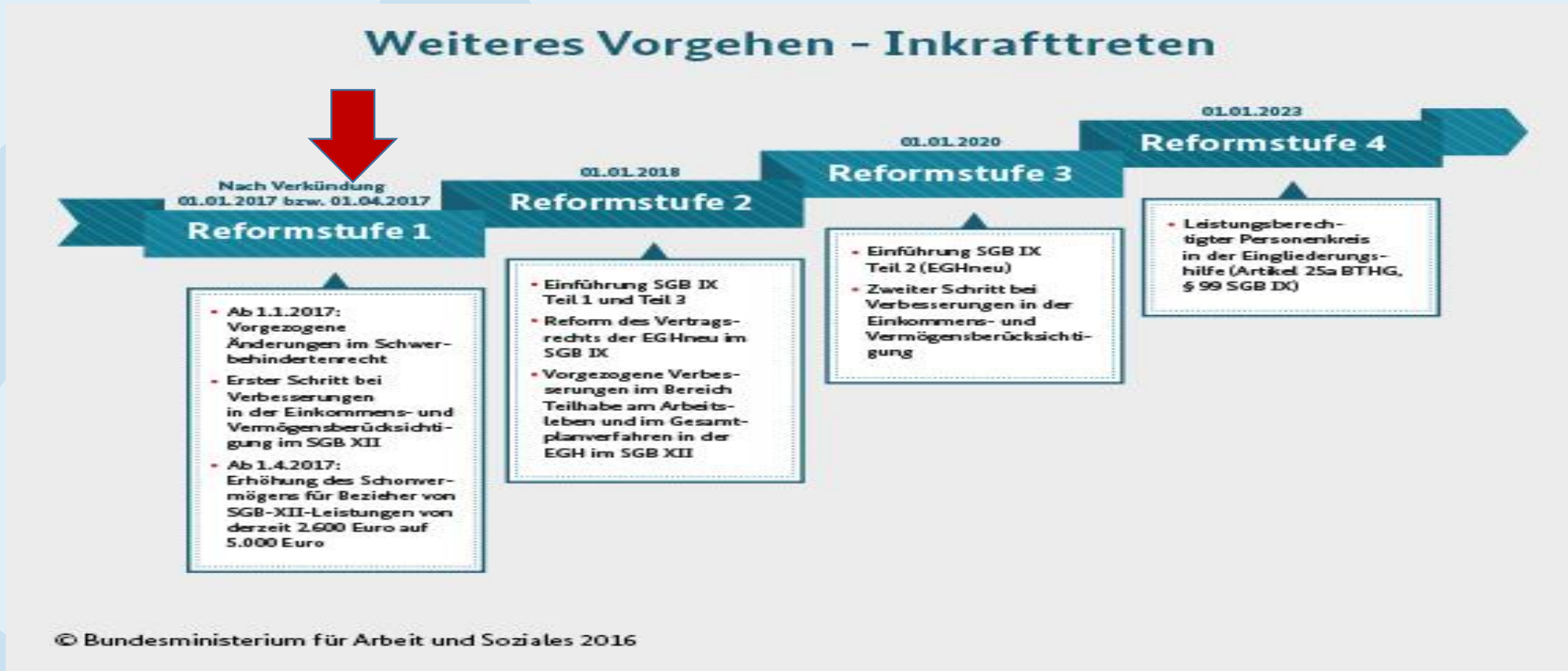
Existenzsichernde Leistungen (SGB XII, 4. Kapitel)



Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- notwendiger Lebensunterhalt (Regelbedarfe und Regelsätze)
- Mehrbedarfe
- Einmalige Bedarfe
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU)

C. Überblick über die Änderungen: Wann tritt was in Kraft?



D. Ausgewählte Änderungen

Reformstufe 1: Änderungen zum 30.12.2016 bzw. 01.01.2017

- **Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes auf 52 EUR**
- **Änderung der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)**, u.a. Einführung von Mitbestimmungsrechten, Einführung einer Frauenbeauftragten
- **Beginn der „Umsetzungsbegleitung“ durch das BMAS**
- **Einführung des Merkmals „TBI“ im Schwerbehindertenausweis**
- **Verbesserung bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen für Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe: zusätzlicher Vermögensfreibetrag iHv. 25.000 EUR**
- **Verbesserung bei der Anrechnung des Werkstattentgeltes auf Leistungen der Grundsicherung oder der HzL**
- **Beschäftigungsverbot von Personen die rechtskräftig wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden => Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses**

D. Ausgewählte Änderungen

Reformstufe 1: Änderungen zum 30.12.2016 bzw. 01.01.2017

- Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff in die Hilfe zur Pflege
- der Gleichrang zwischen Pflegeleistungen und Leistungen der Eingliederungshilfe bleibt erhalten: die Regelungen zur Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege sind bis zum 01.07.2019 zu evaluieren
- erwachsene Menschen mit Behinderung die zusammen mit ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben und Leistungen der Grundsicherung bekommen, werden der RBS 1 zugeordnet (bisher strittig)

(voraussichtlich) zum 01.04.2017

- Anhebung der Vermögensfreigrenzen in der Sozialhilfe von 2.600 EUR auf 5.000 EUR (Zeitpunkt unklar, muss noch durch Rechtsverordnung umgesetzt werden)

D. Ausgewählte Änderungen

Reformstufe 2: Änderungen zum 01.01.2018

- **Teil 1 des SGB IX (Regelungen für Menschen mit Behinderung) tritt in Kraft, u.a.**
 - Regelungen zur Koordination
 - Regelungen zur Teilhabeplanung
 - Einführung einer ergänzenden Teilhabeberatung
 - Regelungen zur Frühförderung
- **Änderung der Frühförderungsverordnung**
- **Einzelne Teile des neuen Eingliederungshilferechts**
 - Regelung zum Gesamtplanverfahren und zur Bedarfsermittlung
 - Einführung der Alternativen zur WfbM (Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter)
- **neues Vertragsrecht in der Eingliederungshilfe**

D. Ausgewählte Änderungen

III. Änderungen zum 01.01.2020

- **Recht der Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX, u.a.:**
 - Neuregelung der Leistungen zur Sozialen Teilhabe
 - Neuregelung zum Wunsch- und Wahlrecht und zum Poolen
 - 2. Stufe der Verbesserung bei der Heranziehung bei Einkommen und Vermögen
 - Einführung des Nettoprinzips

- **Systemumstellung durch Vollzug der Trennung von der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und den existenzsichernden Leistungen**
 - Einführung einer besonderen Regelung für die KdU in stationären Einrichtungen der EGH
 - Geltung der RBS 2 für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen der EGH
 - Einführung eines Mehrbedarfs für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der WfbM, bei anderen Leistungsanbietern etc. als Leistung der Grundsicherung und eines von MmB zu leistenden Eigenanteils

- **Einführung des Lebenslagenmodells an der Schnittstelle zwischen EGH und Hilfe zur Pflege**

- **Ausweitung der pauschalen Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen**

D. Ausgewählte Änderungen

IV. Änderungen zum 01.01.2023

- der **Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bleibt bis Ende 2022 unverändert**
- Voraussetzung ist weiterhin eine **drohende wesentliche Behinderung** gem. § 53 SGB XII

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches **wesentlich** in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen **wesentlichen Behinderung bedroht** sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

- in den kommenden Jahren soll, wie von der Lebenshilfe gefordert, **erst wissenschaftlich erforscht und dann modellhaft erprobt werden, wie der Personenkreis der Leistungsberechtigten künftig sinnvoll beschrieben werden kann** (vgl. Bsp. der Kampagne der Lebenshilfe „Wer will schon, dass eine Kleinigkeit das Leben in Unordnung bringt?“)
- fest steht bereits, dass sich eine **Neuregelung an den ICF-Lebensbereichen auszurichten hat**

D. Ausgewählte Änderungen

1. Pauschalen Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen, § 43 a SGB XI ?

- die pauschale Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen (266 EUR/Monat) im bisherigen stationären Bereich wurde beibehalten
- die im Regierungsentwurf **geplante Ausweitung auf alle gemeinschaftlichen Wohnformen für behinderte Menschen, die dem WBVG unterliegen, wurde verhindert**
- die nun verabschiedete Regelung (§ 43 a iVm. § 71 Abs. 4 SGB XI) kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Umfang der Gesamtversorgung in der dem WBVG unterliegende Wohnform weitgehend dem einer vollstationären stationären Einrichtung entspricht
- die Ausweitung wird sich erst nach der Systemumstellung im **Jahr 2020** auswirken
- der Spitzenverband Bund der Pflegekassen ist verpflichtet gemeinsam mit dem Verband der privaten KV, der BAGüS und den kommunalen Spitzenverbänden bis zum 01.07.2019 eine Richtlinien zur näheren Abgrenzung der in § 71 Abs. 4 Nr. 3 genannten Merkmale und Kriterien zu erlassen

D. Ausgewählte Änderungen

1. Ausweitung der pauschalen Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen, § 43 a SGB XI ?

- der noch im Regierungsentwurf geplante **Vorrang der Pflegeversicherung im häuslichen Bereich** wurde **verhindert**
- Menschen mit Behinderung und einem Pflegebedarf können weiterhin die **Leistungen der Eingliederungshilfe** und der **Pflegeversicherung nebeneinander** in Anspruch nehmen, § 13 Abs. 3 SGB XI
- Gleichzeitig treten ab 2017 **verschärfte Koordinierungsregeln beim Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe** statt, § 13 Abs. 4 SGB XI.
- mit der Beibehaltung der Regelung von § 13 Abs. 4 SGB XI wurde **Schlimmers verhindert**: das Nebeneinander von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege bleibt bestehen

D. Ausgewählte Änderungen nach Bereichen

2. Wunsch- und Wahlrecht

- das Wunsch- und Wahlrecht im besonders sensiblen **Bereich des Wohnens** ist gestärkt worden
- bei der Zumutbarkeitsprüfung sind die **persönlichen, familiären und örtlichen Umstände** einschließlich der **gewünschten Wohnform** ausdrücklich zu berücksichtigen
- **das Wohnen „außerhalb besonderer Wohnformen“** wie z.B. in der eigenen Wohnung oder in Wohngemeinschaften auf Wunsch des Menschen mit Behinderung **Vorrang vor dem Leben in einer „Wohnstätte“**
- im Bereich der Wohnstätten dürfen **Assistenzleistungen im Zusammenhang mit dem Wohnen, die besonders intimen Lebensbereichen, wie die Gestaltung von sozialen Beziehungen und die persönliche Lebensplanung betreffen, nicht gegen den Willen des Menschen mit Behinderung „gepoolt“** werden.

D. Ausgewählte Änderungen nach Bereichen

3. Bereich Arbeit/Werkstätten für Menschen mit Behinderung

a. Überblick

- mit dem BTHG werden bundesweite **Alternativen zur WfbM** eingeführt
- neben den WfbMs können sog. **andere Leistungsanbieter** Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen
- zudem wird ein **Budget für Arbeit** eingeführt
- bereits mit Verkündung im Bundesgesetzblatt (**29.12.2016**) ist die **geänderte Werkstätten-Mitwirkungsverordnung** in Kraft getreten: es wurden u.a. **echte Mitbestimmungsrechte** des Werkstatrates, die Möglichkeit zur Hinzuziehung externer Vertrauenspersonen und die **Frauenbeauftragte** eingeführt.
- das **Arbeitsförderungsgeld** wurde von **26 EUR** auf **52 EUR** verdoppelt (**01.01.2017**)
- bei **Werkstattbeschäftigten** Personen und Personen, die Hilfe zur Pflege erhalten wird **der Einkommensfreibetrag** dauerhaft, bei Personen, die **Eingliederungshilfe erhalten zeitweise bis Ende 2019 erhöht**, § 82 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 3 a und § 88 Abs. 2 SGB XII

D. Ausgewählte Änderungen nach Bereichen

3. Bereich Arbeit/WfbM

b. Erhöhung Einkommensfreibetrag bei Werkstattbeschäftigten

(3) Abweichend ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zzgl. **50 vom Hundert** diesen Betrag überschreitenden Entgelts abzusetzen.

D. Ausgewählte Änderungen nach Bereichen

3. Bereich Arbeit/WfbM

c. Andere Leistungsanbieter, § 60 SGB IX (ab 2018)

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57 und 58 haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

- die Vorschriften für die Werkstätten gelten grds. auch für die anderen Leistungsanbieter, allerdings
 - bedürfen diese **keiner förmlichen Anerkennung**
 - müssen **nicht über eine Mindestplatzzahl** verfügen
 - benötigen **nicht** die in Werkstätten erforderliche **räumliche und sächliche Ausstattung**
 - können ihr Angebot auf Teile der Werkstatteleistungen beschränken
- die beschäftigten Menschen mit Behinderung stehen ebenfalls in einem **arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis**

D. Ausgewählte Änderungen nach Bereichen

3. Bereich Arbeit/WfbM

d. Budget für Arbeit, § 61 SGB IX (ab 2018)

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungs-pflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit**

- es handelt sich um einen **Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber**, die Menschen mit einem Anspruch auf einen Werkstattplatz beschäftigen
- dient als **Ausgleich der Leistungsminderung** und die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz
- Lohnkostenzuschuss beträgt **max. 75 % des vom AG regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (40 % von 2.975 € = 1.190 €)**
- der Lohnkostenzuschuss ist **ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der AG die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat**, um durch die ersatzweise Einstellung eines MmB den Lohnkostenzuschuss zu erhalten

D. Ausgewählte Änderungen nach Bereichen

3. Bereich Arbeit/WfbM

e. Rückkehrrecht in WfbM **(ab 2018)**

- es erfolgt die gesetzliche Klarstellung, dass Menschen mit Behinderung ein **unbegrenztes Rückkehrrecht in die WfbM haben**, § 220 Abs. 3 SGB IX
- Voraussetzung ist, dass die Menschen **aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt übergegangen** sind oder bei einem anderen Leistungsanbieter oder mit Hilfe des Budgets für Arbeit am Arbeitsleben teilnehmen

D. Ausgewählte Änderungen nach Bereichen

4. Kindheit und Jugend

a. Leistungen zur Teilhabe an Bildung, §§ 75, 112 SGB IX (ab 2020)

- die bisher als **Hilfen zur angemessenen Schulbildung** bezeichneten Leistungen werden als **eigene Leistungsgruppe** beschrieben;
- Leistungen der Schulbegleitung sind **weiterhin als Leistungen der Eingliederungshilfe** vorgesehen;
- das Gesetz enthält nun eine **ausdrückliche Regelung für das Poolen von Schulbegleitern**, § 112 Abs. 4
- zudem bezieht das Gesetz erstmals den offenen Ganzttag in die Regelung mit ein: es erfolgt eine Klarstellung, dass die **Hilfen zu einer Schulbildung die Leistungen der OGS** einschließen, jedenfalls wenn die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen, § 112 Abs. 1

Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

D. Ausgewählte Änderungen nach Bereichen

4. Kindheit und Jugend

b. Frühförderung (**ab 2018**)

- Einführung einer gesetzlichen **Definition der Komplexeistung Frühförderung** und die Übernahme der im gemeinsamen Schreiben von 2009 umschriebenen Leistungsbestandteile
- das Gesetz sieht die **Möglichkeit pauschaler Entgelte** vor und ist insbesondere im Hinblick auf die in der Frühförderverordnung beschriebenen Bestandteile einer Komplexeistung (offene niedrigschwellige Beratungsangebote, Leistungen zur Sicherstellung der Interdisziplinarität und die mobil aufzusuchenden Hilfen) wichtig
- die Länder erhalten die **Möglichkeit**, neben den interdisziplinären Frühförderungsstellen und den SPZ **weitere Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum zur Leistungserbringung nach Landesrecht zuzulassen, § 48 SGB IX**

D. Ausgewählte Änderungen nach Bereichen

4. Kindheit und Jugend

c. Frühförderung (**ab 2018**)

Die Rehabilitationsträger und die Verbände der Leistungserbringer sind angehalten, **Landesrahmenvereinbarungen** über

- Anforderungen an die Leistungserbringer
- die Dokumentation und Qualitätssicherung
- den Ort der Leistungserbringung
- die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte.

abzuschließen, § 46 Abs. 4, 5 SGB IX.

Kommen die Vereinbarungen nicht bis zum 31.07.2019 zustande, sollen die Landeregierungen sie mit Ausnahme der Vereinbarung zu den Entgelten **durch Rechtsverordnung ersetzen**, § 46 Abs. 6 SGB IX.

D. Ausgewählte Änderungen nach Bereichen

5. Leistungsberechtigter Personenkreis (ab 2023)

- der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bleibt bis Ende 2022 unverändert
- Voraussetzung ist weiterhin eine **drohende wesentliche Behinderung** gem. § 53 SGB XII

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches **wesentlich** in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen **wesentlichen Behinderung bedroht** sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

- in den kommenden Jahren soll, wie von der Lebenshilfe gefordert, **erst wissenschaftlich erforscht und dann modellhaft erprobt werden, wie der Personenkreis der Leistungsberechtigten künftig sinnvoll beschrieben werden kann** (vgl. Bsp. der Kampagne der Lebenshilfe „Wer will schon, dass eine Kleinigkeit das Leben in Unordnung bringt?“)
- fest steht bereits, dass sich eine **Neuregelung an den ICF-Lebensbereichen auszurichten hat**

D. Ausgewählte Änderungen nach Bereichen

5. Leistungsberechtigter Personenkreis (ab 2023)

Inhalt eines geänderten § 99 sollen sein, u.a.:

- der **Personenkreis, der Anspruch auf Eingliederungshilfe hat, wird neu definiert**
- grundsätzlich ist derjenige leistungsberechtigt, dessen Aktivitäten **in einer bestimmten Anzahl** festgelegter Lebensbereiche (Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, etc.) nicht ohne Unterstützung möglich sind.
- die Begriffe „größere“ und „geringere Anzahl“ der Lebensbereiche, das Verhältnis von Anzahl der Lebensbereiche und Ausmaß der Einschränkungen und Inhalte der Lebensbereiche werden **durch ein Bundesgesetz geregelt**
- das Gesetz soll so beschaffen sein, dass es **nicht zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises** führt, § 99 Abs. 7 iVm. Art. 25 Abs. 5

D. Ausgewählte Änderungen nach Bereichen

6. Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe

a. Vermögensfreibetrag

ab 01.01.2017

- Die Vermögensfreigrenze des Leistungsberechtigten beträgt aktuell **2.600 EUR (ab 01.04.2017: 5.000 EUR)**
- zusätzl. wird übergangsweise ein **pauschaler Härtebetrag iHv. 25.000,00 EUR** anerkannt, § 60 a SGB XII

ab 01.01.2020

- die **Vermögensfreigrenze** wird zum 01.01.2020 auf rund **50.000 EUR** erhöht

(* **Anm.:** Genau genommen wird die Vermögensfreigrenze auf 150 % der jährlichen Bezugsgröße in der Rentenversicherung erhöht (§ 18 Abs. 1 SGB IV). Maßgeblich ist der Wert in den alten Bundesländern. Dieser liegt 2017 bei 35.700 EUR. 150 % hiervon wären aktuell: 53.550,00 EUR.

D. Ausgewählte Änderungen nach Bereichen

6. Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe

b. Einkommen

- **Erhöhung der Einkommensfreigrenzen, §§ 135, 136 SGB IX (ab 01.01.2020)**
- bei **Erwerbseinkommen** gilt ein **Freibetrag iHv. 85 % der jährlichen Bezugsgröße** in der Rentenversicherung (aktuell ca. **30.000 EUR/Jahr**)
- bei **Renteneinkünften** liegt der Freibetrag bei **60 % der jährlichen Bezugsgröße**
- übersteigt das Einkommen die Freibeträge nach § 136 Abs. 2 SGB IX, ist ein **monatlicher Beitrag iHv. 2 %** des den Betrag übersteigenden Beitrages als monatlicher Betrag aufzubringen, § 136 Abs. 2 SGB IX
- maßgeblich für die Ermittlung ist des Beitrages ist die Summe der **Einkünfte des Vorvorjahres nach dem Einkommenssteuergesetzes** sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres

D. Ausgewählte Änderungen nach Bereichen

6. Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe

c. Partnereinkommen und Partnervermögen **(ab 01.01.2020)**

- das Einkommen und Vermögen der Ehe- und Lebenspartner wird bei der Eingliederungshilfe **nicht berücksichtigt**, es erfolgt keine Anrechnung mehr!
- man spricht auch von der **Aufhebung des faktischen Eheverbots**

D. Ausgewählte Änderungen nach Bereichen

7. Vermögen in der Sozialhilfe

- der Vermögensfreibetrag in der Sozialhilfe wird **zum 01.04.2017** von aktuell 2.600 EUR **auf 5.000 EUR** angehoben
- die Vermögensgrenze gilt für **alle Menschen mit Behinderung, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können** und auf Leistungen der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
den Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe zu erhöhen.

Die aufgrund von § 96 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erlassene Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch möge dergestalt geändert werden, dass die Höhe der kleineren Barbeiträge oder sonstiger Geldwerte einheitlich für jede volljährige, leistungsberechtigte Person (einschließlich Beziehern von Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Blindenhilfe) sowie für jede sonstige in § 19 Absatz 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte leistungsberechtigte Person (insbesondere Ehe- und Lebenspartner) auf jeweils 5.000 Euro pro Person festgelegt wird. Eine im Verhältnis entsprechende Anhebung möge auch für den Betrag für Personen, die unterhalten werden (insbesondere Kinder von Leistungsberechtigten), erfolgen.

- damit wurde eine Forderung der Lebenshilfe aufgegriffen, vgl. Beispiel der Kampagne *„Wer will schon seinen Traum begraben, weil das Sparbuch an das Sozialamt geht“*

D. Ausgewählte Änderungen nach Bereichen

8. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, § 32 SGB IX (ab 01.01.2018)

- Menschen mit Behinderung sollen bereits **im Vorfeld der Beantragung** konkreter Leistungen nach dem SGB IX **unabhängig** beraten werden (Anspruch ab 01.01.2018)
- Die Beratung soll über **alle Rehabilitations- und Teilhabeleistungen**, die **zuständigen Rehabilitationsträger** und den Ansprechpartnern informieren
- Der Anspruch auf die **kostenfreie, unabhängige Beratung** besteht **neben** dem gesetzlichen Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger
- der Schwerpunkt soll auf der Beratung von Betroffenen für Betroffene liegen (sog. „**Peer Conseling**“)
- für die Beratung stellt der Bund jährlich **58 Mio. Euro jährlich** zur Verfügung, die Finanzierung ist jedoch (zunächst) **auf 5 Jahre befristet**
- wer die Beratung künftig erbringt ist noch völlig unklar, es sollen **bestehende Strukturen genutzt** werden (das BMAS entscheidet unter Beteiligung der Länder)

E. Fragen und Diskussion



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Der Inhalt dieses Vortrags wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.